

RS Vwgh 2005/11/29 2005/12/0216

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §8;

LDG 1984 §26;

LDG 1984 §26a;

LDG 1984 §4;

VwRallg;

Rechtsatz

Angesichts des Umstandes der Verleihung an eine im Dreievorschlag aufscheinende Bewerberin stand der Volksschuloberlehrerin als abgewiesener Bewerberin (die auch im Dreievorschlag aufgenommen worden war) kein rechtliches Interesse zu, das mit Berufung gegen den erstinstanzlichen Verleihungsbescheid hätte verfolgt werden können. Mangels rechtlichen Interesses der Beschwerdeführerin hätte die belangte Behörde ihre Berufung daher zurückzuweisen gehabt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2005, 2005/12/0109).

Schlagworte

Dienstrecht Verwaltungsverfahrensgemeinschaft VwRallg13 Voraussetzungen des Berufungsrechtes

Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120216.X03

Im RIS seit

08.02.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>